Jahresrechnung

für die Zeit vom

1. Januar 2024

bis

31. Dezember 2024

der

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.

Berlin

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bruder-Kremer-Straße 6 · 65549 Limburg a. d. Lahn
Fon: 06431 969-200· Fax: 06431 969-222
www.mnt.de · info@mnt.de

MNT GRUPPE
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG
RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung

Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Vermerk

Bescheinigung

Anlagenverzeichnis

Kontennachweis zur Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 Anlage I

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen in der Fassung vom 16. September 2019
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 Anlage II

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.

Berlin

hat uns den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 zu erstellen.

Der Erstellungsauftrag umfasst die Entwicklung der Jahresrechnung auf Basis der von uns erstellten Aufzeichnungen und unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte.

Wir haben den Auftrag in der Zeit von Mai bis Juni 2025 - mit Unterbrechungen - in unseren Räumen durchgeführt.

Die von uns erstellte und vom Vorstand zu unterzeichnende Jahresrechnung ist beigefügt.

Des Weiteren ist in der Anlage I der Kontennachweis zur Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 beigefügt.

Für die Durchführung unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die berufsüblichen "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen der MNT GRUPPE" in der Fassung vom 16. September 2019 sowie ergänzend die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 als vereinbart, welche diesem Bericht als Anlage II beigefügt sind.

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.
Berlin

Jahresrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen		874.809,80	132.254,33
2. Neutrale Erträge		3,10	0,00
3. Umsatzsteuer			
a) Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben		27.550,00	950,00
SUMME EINNAHMEN		**902.362,90**	**133.204,33**
B. AUSGABEN			
Ausgaben			
a) Personalkosten			
aa) Löhne und Gehälter	-201.696,11		0,00
ab) Gesetzliche soziale Aufwendungen	-34.888,26		0,00
ac) Freiwillige soziale Aufwendungen	-376,80		0,00
b) Raumkosten	-5.355,00		0,00
c) Steuern, Versicherungen und Beiträge	-4.248,28		0,00
d) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen			
da) Ausgaben für Werbung	-73.342,29		-22.202,87
db) Bewirtungskosten	-1.143,00		0,00
dc) Reisekosten Unternehmer	-37.280,37		-1.148,55
e) Abschreibungen	-2.984,44		0,00
f) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	-362.226,34		-43.232,48
g) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben	-5.962,68		-2.752,25
h) Vorsteuer	-32.300,00		0,00
i) Umsatzsteuer-Zahlung	-11.400,00	-773.203,57	0,00
SUMME AUSGABEN		**-773.203,57**	**-69.336,15**
Ergebnis		**129.159,33**	**63.868,18**

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.
Berlin

Jahresrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
Vermögensübersicht			
AKTIVA			
1. Anlagevermögen			
Betriebsausstattung	557,00		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00		
	557,00	557,00	0,00
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
Deutsche Bank		192.470,51	63.868,18
SUMME AKTIVA		**193.027,51**	**63.868,18**
PASSIVA			
Eigenkapital Verein			
1. Vereinskapital		63.868,18	0,00
2. Jahresergebnis		129.159,33	63.868,18
SUMME PASSIVA		**193.027,51**	**63.868,18**

Vorstehende Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 für den Deutscher Verband für negative Emissionen e.V., Berlin, die mit einem Ergebnis von € 129.159,33 abschließt, wird von dem Vorstand wie folgt unterzeichnet:

Berlin, den 02.12.2025



.....
Sebastian Manhart
- Vorstand -
(Vorsitzender)

Bescheinigung

zur Jahresrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

für den

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.

Berlin

Die Jahresrechnung wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Vorstands erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Limburg a. d. Lahn, den 03. Juni 2025

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Andreas Offermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt

gez. Bastian Wisser
Steuerberater

ANLAGEN

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.
Berlin

Jahresrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

Konto	Bezeichnung	2024 EUR	2023 EUR
	Einnahmen		
1400	Forderungen aus L+L	-7.766,67	-5.900,00
8200	Mitgliedsbeiträge Fördernde	0,00	28.000,00
8201	Mitgliedsbeiträge Ordentliche U1	2.900,00	352,40
8202	Mitgliedsbeiträge Ordentliche U2	9.966,67	2.704,30
8203	Mitgliedsbeiträge Ordentliche U3	858,33	5.831,00
8204	Mitgliedsbeiträge Ordentliche U4	1.333,34	2.083,00
8205	Mitgliedsbeiträge Ordentliche U5	54.000,00	19.167,00
8207	Mitgliedsbeiträge Ordentliche Privat	100,00	16,65
8210	Spendeneinnahmen	60.000,00	0,00
8211	Zuschüsse	533.418,13	75.000,00
8338	Erlöse Sponsoring Drittland	75.000,00	0,00
8401	Erlöse Sponsoring Bronze	0,00	5.000,00
8402	Erlöse Sponsoring Silber	20.000,00	0,00
8404	Erlöse Studien	125.000,00	0,00
8736	Gewährte Skonti 19 % USt	0,00	-0,02
		874.809,80	132.254,33
	Neurale Erträge		
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	3,10	0,00
	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben		
1776	Umsatzsteuer 19%	27.550,00	950,00
	Personalkosten		
	Löhne und Gehälter		
1741	Verbindlichkeiten Lohn-und Kirchensteuer	16.467,96	0,00
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	4.488,28	0,00
4120	Gehälter	-222.652,35	0,00
		-201.696,11	0,00
	Gesetzliche soziale Aufwendungen		
4130	Gesetzliche Sozialaufwendunge	-34.888,26	0,00
	Freiwillige soziale Aufwendungen		
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	-376,80	0,00
	Raumkosten		
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	-5.355,00	0,00
	Steuern, Versicherungen und Beiträge		
4360	Versicherungen	-4.157,28	0,00
4397	Nicht abzf. Verspätungszuschläge/Zwangsgeld	-91,00	0,00
		-4.248,28	0,00

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.
Berlin

Jahresrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Ausgaben für Werbung		
4600	Werbekosten	-21.971,19	0,00
4640	Repräsentationskosten	-1.657,27	-1.946,70
4641	Veranstaltungskosten	-49.713,83	-20.256,17
		-73.342,29	-22.202,87
	Bewirtungskosten		
4650	Bewirtungskosten	-1.143,00	0,00
	Reisekosten Unternehmer		
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	-7.769,16	0,00
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	-24.738,69	0,00
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	-3.838,38	0,00
4673	Reisekosten Unternehmer, Fahrtkosten	-480,64	-948,65
4676	Reisekosten UN Übernacht./Nebenkost	-453,50	-199,90
		-37.280,37	-1.148,55
	Abschreibungen		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.672,00	0,00
4855	Sofortabschreibung GWG	-1.312,44	0,00
		-2.984,44	0,00
	Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung		
4950	Projekt- und Beratungskosten	-336.672,35	-62.217,84
4955	Buchführungskosten	-6.579,13	0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	-18.974,86	18.985,36
		-362.226,34	-43.232,48
	Weitere sonstige betriebliche Ausgaben		
2103	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	-85,00	0,00
4900	Sonstige Aufwendungen	-1.244,22	0,00
4901	Aufwendungen Zertifikate	-415,68	-2.711,65
4910	Porto	-50,39	0,00
4920	Telefon	-172,08	0,00
4925	Internetkosten	-97,58	0,00
4930	Bürobedarf	-17,72	0,00
4940	Zeitschrift./Bücher/dig. Medien(Fachlit.)	-160,50	0,00
4945	Fortbildungskosten	-1.368,50	0,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	-1.913,16	0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	-437,85	-40,60
		-5.962,68	-2.752,25
	Vorsteuer		
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	-32.300,00	0,00

Deutscher Verband für negative Emissionen e.V.
Berlin

Jahresrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Umsatzsteuer-Zahlung		
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-10.450,00	0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	-950,00	0,00
		-11.400,00	0,00
	Ergebnis		
	Ergebnis	129.159,33	63.868,18

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen in der Fassung vom 16. September 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der MNT GRUPPE

Stand: 16. September 2019

A. Allgemeines

Die besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen gelten jeweils für Prüfungsaufträge und prüfungsnahe Leistungen mit einer der folgenden Gesellschaften der MNTGRUPPE:

MNT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,

MNT MedCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft,

MNT Arnold GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,

MNT French Desk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- nachfolgend jeweils „MNT genannt“ - .

Diese Auftragsbedingungen der MNT ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. die vom DWS-Verlag herausgegeben Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (jeweils in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

B. Geltungsbereich

Die Bezeichnung „MNT“ bezieht sich im Folgenden auf den in Bezug auf den konkreten Prüfungsauftrag und die prüfungsnahe Leistung jeweils einschlägigen Vertragspartner. Es werden keine vertraglichen Beziehungen zu den jeweils anderen Unternehmen begründet.

C. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die MNT wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("*GoA*") durchführen. Dem entsprechend wird die MNT die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die MNT wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die MNT in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die MNT, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die MNT die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die MNT weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist.

Sollte die MNT jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

D. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der MNT im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die MNT stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der MNT zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der MNT sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der MNT für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

E. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der MNT einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der MNT vom Auftraggeber

oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeber-informationen*“), müssen vollständig sein.

F. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die MNT dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die MNT rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die MNT von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die MNT sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der MNT auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der MNT erfolgen.

I. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die MNT berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („p*ersonenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die MNT verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die MNT verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der MNT personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

J. Vollständigkeitserklärung

Die seitens MNT von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

K. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die MNT verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der MNT gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der MNT im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die MNT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die MNT mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der MNT.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.